

PRODUKTINFORMATIONSBLETT (TEIL A), VERBRAUCHERINFORMATION (TEIL B), PANTAENIUS-YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN PYHB

TEIL A: PRODUKTINFORMATIONSBLETT FÜR DIE YACHT-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Haftpflicht-Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Vorliegend bieten wir Ihnen eine Yacht-Haftpflicht-Versicherung für die genannte Yacht an.

2. Wofür leistet Ihre Pantaenius-Yacht-Haftpflicht-Versicherung?

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie für die mitversicherten Personen für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses, welches im Zusammenhang mit dem Besitz oder Gebrauch der bezeichneten Yacht eingetreten ist, von Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf zur Yacht gehörige Beiboote und Wassersportgeräte und beinhaltet zusätzlich eine Skipper-Haftpflicht-Versicherung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte § 1 der PYHB.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe der Prämie sowie die Vertragsdauer können Sie Ihrem Antrag sowie der Versicherungspolice entnehmen. Die Prämie ist zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie diese schuldhaft nicht zahlen, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Was ist nicht versichert?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle gibt es nicht. So sind beispielsweise vorsätzliche Beschädigung durch den Versicherungsnehmer oder Schäden durch Motorbootrennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Näheres über die Ausschlüsse entnehmen Sie bitte § 4 der PYHB.

5. Was ist bei Vertragsschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen vollständig und richtig. Näheres hierzu finden Sie der dem Antrag zu Grunde liegenden besonderen Mitteilungen über Ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten.

6. Was ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrages zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände (Gefahrerhöhung), nach denen wir im Antrag oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Sie müssen uns daher diese Änderungen mitteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich Änderungen bezüglich der Maschinenanlage ergeben.

7. Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Beim Eintritt eines Schadenfalles bestehen für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen, um eine Leistungsfreiheit nicht zu riskieren. Diese finden Sie in § 6 der PYHB.

8. Was sind die Folgen, wenn Sie die Punkte 5-7 nicht beachten?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt, da diese für die Durchführung des Versicherungs-

vertrages von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann deshalb auch schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren oder die Versicherer können berechtigt sein, sich vom Versicherungsvertrag zu lösen. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

9. Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag; wie kann er beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie haben bis zu drei Monaten vor Fälligkeit die Möglichkeit, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Weiterhin besteht eine Kündigungsmöglichkeit im Schadenfall. Sollten Sie die Yacht veräußern oder diese einen Totalverlust erleiden, endet der Vertrag ebenfalls.

TEIL B: VERBRAUCHERINFORMATIONEN

1. Risikoträger

Grundsätzlich ist der Risikoträger ein Konsortium von mehreren Versicherern. Die genaue Beteiligung der an diesem Vertrag beteiligten Versicherer, deren ladungsfähige Anschrift, Handelsregisternummer und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Angebot sowie dem beigefügten Adressblatt der Versicherer, für die die Pantaenius GmbH & Co. KG tätig ist.

2. Information über die Pantaenius GmbH & Co. KG

Pantaenius GmbH & Co. KG.

Grosser Grasbrook 10, D-20457 Hamburg

Registergericht: AG Hamburg (HRA 72656)

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Harald Baum GmbH. Sitz Hamburg

Registergericht: AG Hamburg (HRB 63869)

Geschäftsführer: Harald Baum, Martin Baum, Daniel Baum, Anna Baum

Versicherungsvermittlerstatus

Pantaenius ist gemäß § 34d Absatz 1 GewO als „gebundener Versicherungsvertreter“ für ein Konsortium von Versicherern der Sparten Yachtkasko-, -haftpflicht- und -charter sowie für Versicherer in den Bereichen Rechtsschutz-, Auslandsreisekranken- und Insassenunfallversicherungen tätig. Die Tätigkeit von Pantaenius entspricht der eines mit weit reichenden Vollmachten der Versicherer ausgestatteten „Underwriting Agent“. Der Yachteigner und Charterer kann deshalb sicher sein, dass gegenüber Pantaenius abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an Pantaenius gegenüber dem Versicherer wirksam sind. Pantaenius bietet alles – vom Abschluss bis hin zur Leistung im Schadenfall – aus der kompetenten Hand eines Entscheiders.

Vermittlerregisterstelle

Pantaenius ist nach den rechtlichen Vorgaben über Ihre Komplementärin, der Harald Baum GmbH, unter der Nummer D-57B1-CBTDS-70 in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen. Versicherungsvermittlereintragen können bei der folgenden gemeinsamen Stelle geprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Str. 29, 10178 Berlin,

Tel.: 0180 500 5850 (14 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz
höchstens 42 Cent/Minute aus den Mobilfunknetzen),

www.vermittlerregister.info.

Informations- und Marktgrundlage

Pantaenius ist einer der weltweit führenden Spezialisten für Yacht- und Charterversicherungen. Mit der Erfahrung aus einer mehr als 100-jährigen Unternehmensgeschichte konzipiert Pantaenius die angebotenen Versicherungen nicht nur selbst, sondern setzt die entwickelten Deckungskonzepte auch mit Versichererkonsortien oder einzelnen Versicherern in Versicherungsprodukte um. Die Konsortien, mit denen Pantaenius kooperiert, stellen die Spezialisten von Pantaenius nach umfassenden Marktrecherchen eigens für diesen Zweck zusammen.

Als Trendsetter entwickeln die Spezialisten von Pantaenius ständig Versicherungsbedingungen für neue Tarife und passen das Bedingungsnetzwerk dem sich ändernden Bedarf der Wassersportler und den am Markt zu erzielenden Konditionen an. Der Versicherungsschutz ist daher auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass Pantaenius Ihnen ausschließlich die eigenen mit den genannten Versicherern erarbeiteten Versicherungsprodukte anbietet und eine weitergehende Auswahl von anderen Versicherern oder Produkten nicht leisten kann.

Schlichtungsstellen

Sollten Sie ausnahmsweise einmal nicht mit unserer Beratungsleistung zufrieden sein, können Sie sich zur außergerichtlichen Streitschlichtung auch an folgende Adressen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale (wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung) entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Antrag, der Versicherungspolice, den Bedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

4. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie (einschl. einer Gebühr von EUR 2,50 und der derzeit geltenden Versicherungssteuer) finden Sie in der Übersicht im Anschreiben sowie in Ihrem Antrag.

5. Zahlung/Erfüllung, Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Übersendung der Versicherungspolice zu Stande. Der Vertragsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Prämien sind zwei Wochen nach Zugang der Versicherungspolice fällig. Sollten Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilen, überweisen Sie die Prämien bitte unverzüglich nach diesem Zeitpunkt.

6. Gültigkeitsdauer

An die übermittelten Inhalte und Preise dieses Versicherungsschutzes fühlen wir uns bis zu einer Dauer von drei Monaten, nach denen Sie diese Unterlagen erhalten haben, gebunden.

7. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr gilt dies jedoch nicht vor Erfüllung dem Versicherer obliegenden Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Pantaenius GmbH und Co. KG, Postfach 11 07 29, 20407 Hamburg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und Ihnen wird der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallende Teil der Prämien erstattet, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann einbehalten werden; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Jahresprämie geteilt durch die Anzahl der Kalendertage des Jahres mal Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von Seiten des Versicherers vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

8. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

12. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden wegen Entscheidungen der Versicherer können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet:

Postfach 080632, 10006 Berlin.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000,- sind für den Versicherer bindend.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

13. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie ebenfalls kostenfrei an die zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

PANTAENIUS-YACHT-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN (PYHB)

11150/0110

§ 1 Gegenstand der Versicherung

I. Grunddeckung

1.
 - a) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf: die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs und aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs geschieht, die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern, die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die Haftpflicht für Schäden, die Unternehmern und Arbeitern entstehen, während sie an dem Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben.
 - b) Versicherungsschutz besteht ebenfalls für entstandene Such- und Hilfkosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln wie EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden können.
2. Mitversicherte Personen sind:
 - a) der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
 - b) der Skipper und die Crew-Mitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet;
 - c) jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen;
 - d) Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger, die von dem Fahrzeug oder seinen Beibooten gezogen werden; dies gilt jedoch nur, soweit dieses Risiko nicht schon durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärhaftung).

II. Zusätzliche Skipperhaftpflicht

1. Versicherungsschutz nach I. Nr. 1 wird dem Versicherungsnehmer als natürlicher Person und den Crew-Mitgliedern als mitversicherten Personen auch gewährt für gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines nicht in der Police genannten Fahrzeuges (inklusive des Beibootes) eingetreten ist, welches durch den Versicherungsnehmer selbst gechartert oder geliehen worden ist und das von ihm selbst als Skipper geführt wird (Skipperhaftpflicht-Deckung).
2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem gecharterten oder geliehenen Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht worden sind, gilt diese Skipperhaftpflichtdeckung nur, soweit solche Haftpflichtansprüche wegen grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. In diesem Fall beträgt

die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR 2.500,-.

3. Im Übrigen wird aus dieser Skipperhaftpflichtdeckung Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für das gecharterte oder geliehene Fahrzeug bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch ein vom Versicherer abgegebenes oder genehmigtes Anerkenntnis.

2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme.

4. Im Falle einer Arrestierung des genannten Fahrzeuges wegen eines unter diesen Bedingungen versicherten Anspruchs, erstreckt sich die Leistungspflicht ebenfalls auf die Stellung einer behördlich oder gerichtlich veranlassenen Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von € 100.000,-.

5.

a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person berechtigte Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Vertrag so,

als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.

- c) Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- d) Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat, Schäden unter € 1.000,- und wenn und soweit ein anderer Versicherer (z.B. Haftpflicht oder Sozialversicherung) oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten vor einem Gericht (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten erwirkt hat.
- f) Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Sie ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat und aussichtslos, wenn der Dritte z.B. in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- g) Die versicherte Person ist verpflichtet, seine Ansprüche in Höhe der Entschädigung gegen den Dritten abzutreten sowie den Original-Titel bzw. Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ergibt, herauszugeben.
- h) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 4 Ausschlüsse Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter). Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig,
2. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt; dabei bleibt jedoch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber den übrigen versicherten Personen bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Fahrzeugführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat,
 - b) in Motorbootrennen, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird,
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt,
4. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen,
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, soweit es um Sachschäden von weniger als EUR 150,- geht; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigner,
6. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
7. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter ("Punitive Damages") gerichtet sind,
8. Haftpflichtansprüche der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungs-

nehmer oder den Eigner, insbesondere aus Arbeitsunfällen. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer,

9. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 1 I. Nr. 1), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Bepfropfungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben,

10. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.

§ 5 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (§ 1 I. Nr. 2). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.
5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.
6. Wird eine der in Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 28, 82 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den

Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrags nachweisen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen mit den bisherigen Versicherungssummen als vorläufige Deckung.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Firma Pantaenius GmbH & Co. KG vorgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.
2. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
3. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Pantaenius GmbH & Co. KG erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind. Der erstgenannte Versicherer (führender Versicherer) ist von den übrigen beteiligten Versicherern ermächtigt, bei Durchführung des Vertragsverhältnisses für alle Versicherer zu handeln. Diese Ermächtigung gilt auch für den Prozessfall. Der führende Versicherer kann daher Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen auch bezüglich der Anteile der übrigen beteiligten Versicherer als Kläger oder Beklagter führen.
4. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).